



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 31. Mai 2018

Nummer 22

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 138 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben S. 201
- 139 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg S. 202

- 140 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg S. 204

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

138 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben

Bezirksregierung
31.01.01-NE-GkG-67

Düsseldorf, den 14. Mai 2018

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und den kreisangehörigen Städten/Gemeinden vom 29.03.2018 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Kreis Neuss und der Stadt Dormagen, der Stadt Grevenbroich, der Gemeinde Jüchen, der Stadt Kaarst, der Stadt Korschenbroich, der Stadt Meerbusch, der Stadt Neuss und der Gemeinde Rommerskirchen vom 29.03.2018 zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen
dem Rhein-Kreis Neuss
-nachfolgend Kreis genannt-**

und

**der Stadt Dormagen,
der Stadt Grevenbroich,
der Gemeinde Jüchen,
der Stadt Kaarst,
der Stadt Korschenbroich,
der Stadt Meerbusch,
der Stadt Neuss und
der Gemeinde Rommerskirchen
-nachfolgend Städte/Gemeinden genannt-**

zur Übertragung von Entsorgungsaufgaben gem. §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit des Landes Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der z. Z. geltenden Fassung i. V. m. § 5 Abs. 7 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 in der z. Z. geltenden Fassung

§ 1

Aufgabenübertragung

Die Städte/Gemeinden übertragen ihre Pflichten nach § 13 Abs. 1 des Elektro- und Elektronikgesetzes (ElektroG) zur Bereitstellung von Sammelstellen, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten angeliefert werden können, gem. § 5 Abs. 7 LAbfG NRW auf den Kreis. Der Kreis übernimmt diese Pflichten.

§ 2

Gebühren

Der Kreis berücksichtigt die Kosten, die ihm durch die Aufgabenübertragung nach § 1 entstehen, bei der Kalkulation der Abfallgebühren, die er von den Städten/Gemeinden erhebt.

§ 3

Laufzeit

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung wirksam. Die Vereinbarung endet zum 31.12.2021 und verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Vereinbarung nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird. Die Vereinbarung endet vorzeitig, wenn die übertragene Pflicht für die Städte/Gemeinden entfällt oder die Zuständigkeit des Kreises als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger endet.

Neuss, 29.03.2018

Für den Rhein-Kreis Neuss

Hans-Jürgen Petruschke, Landrat

Dirk Brügge, Kreisdirektor

Für die Stadt Dormagen

Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter

weitere vertretungsberechtigte Person

Für die Stadt Grevenbroich

Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter

weitere vertretungsberechtigte Person

Für die Gemeinde Jüchen

Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter

weitere vertretungsberechtigte Person

Für die Stadt Kaarst

Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter

weitere vertretungsberechtigte Person

Für die Stadt Korschenbroich

Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter

weitere vertretungsberechtigte Person

Für die Stadt Meerbusch

Bürgermeisterin oder allgemeiner Vertreter

weitere vertretungsberechtigte Person

Für die Stadt Neuss

Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter

weitere vertretungsberechtigte Person

Für die Gemeinde Rommerskirchen

Bürgermeister oder allgemeiner Vertreter

weitere vertretungsberechtigte Person

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 201

139 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0053/17/1.11

Düsseldorf, den 22. Mai 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Antrag der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Kokerei durch den Entfall der Kleinentstaubungsanlagen im Bereich der Kohlenvorbereitung

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH hat mit Datum vom 31.07.2017 einen Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf wesentliche Änderung der Kokerei auf dem Werksgelände Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg gestellt.

Das Änderungsvorhaben umfasst den Entfall der im Genehmigungsantrag zur wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Erweiterung um eine zweite Koksofenbatterie vom 31.05.2005 beantragten und mit Genehmigungsbescheid nach § 16 BImSchG vom 13.01.2006, Az.: 56.8851.1.11/4762, genehmigten Kleinentstauber im Bereich der Kohlenvorbereitung mit den folgenden Bezeichnungen:

- **Entstauber Übergabestation Eckstation Nord-West (ES001),**
- **Entstauber Übergabestation Eckstation Nord-Ost (ES002),**
- **Entstauber Absetzer**
- **Entstauber 1 Eckstation Süd-Ost (ES003),**
- **Entstauber 2 Eckstation Süd-Ost (ES003),**
- **Entstauber Eckstation Süd-West (ES004),**
- **Entstauber Übergabestation Eckturm (ES005).**

Als Ersatz für die o. g. Kleinentstauber sind, zur Befeuchtung der Kohle und zur Vermeidung von Staubemissionen, an den

- **Bandübergabestellen Eckstation ES003 und ES004,**
- **an den Portalkratzern PK 01 West und PK 02 Ost**
- **sowie in der Kohlenmahlanlage nach der Aufgabe auf das Band KL017**

Bedüsungseinrichtungen zu installieren und zu betreiben.

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Trockendestillation von Steinkohle (Kokerei) mit einem Durchsatz von 500 t oder mehr je Tag ist nach Anlage 1, Nr. 1.8.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht gem. § 9 Abs. 1 UVPG für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn

- 1) allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder
- 2) die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Für die Kokerei wurde zuletzt im Jahr 2005 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur

wesentlichen Änderung der Kokerei durch die Errichtung und den Betrieb einer zweiten Koksofenbatterie (Az. 56.8851.1.11/4762) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Durch das aktuelle Vorhaben werden keine Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVPG erreicht oder überschritten, so dass § 9 Abs. 1 Nr. 1 UVPG nicht zutrifft.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Laut Genehmigungsbescheid zur Kokereierweiterung vom 13.01.2006 sollten die Bandübergabestellen in den Eckstationen ES001 bis ES005 sowie das Absetzgerät in der Kohlenvorbereitung mit Kleinentstaubungsanlage ausgerüstet werden um dort auftretende diffuse Staubemissionen zu minimieren. Für die Entstaubungsanlagen wurden ein maximaler Abgasvolumenstrom von jeweils 3.500 m³/h und ein Emissionsgrenzwert für Staub von 10 mg/m³ festgelegt, was einem maximal zulässigen Emissionsmassenstrom von 35 g/h pro Entstaubungsanlage entspricht.

Im Jahr 2008 zeigte die Betreiberin an, über einem Versuchszeitraum von einem Jahr den Ersatz der Kleinentstauber gegen Benetzungseinrichtungen als gleichwertige, alternative Emissionsminderungseinrichtung zu testen. Die Anzeige wurde mit Bescheid nach § 15 BImSchG vom 15.02.2008 positiv beschieden. Der Versuchsbetrieb wurde im Winter 2010 und im Sommer 2011 durchgeführt. Parallel dazu wurden, unter gutachterliche Begleitung des TÜV-Süd und in Absprache mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Messungen zur Ermittlung der Emissionsmassenströme an den Bandübergabestellen durchgeführt. Der dem Genehmigungsantrag vom 31.07.2017 beigefügte Bericht des TÜV-Süd über die v. g. Emissionsmessungen kommt zu dem Ergebnis, dass bei einem Feuchtegehalt der Kohle von 9-10 %, der allein aus verfahrenstechnischen Gründen zur Handhabung der Kohle notwendig ist, der zulässige Emissionsmassenstrom von 35 g/h auch ohne Entstaubungs- und Berieselungsanlagen mit Sicherheit eingehalten wird. Um weiterhin sicherzustellen, dass die gehandhabte Kohle den v. g. Feuchtegehalt aufweist, wurde im Genehmigungsverfahren neben den Entfall der

Kleinentstauber auch der dauerhafte Betrieb von Berieselungsanlage an den Übergabestellen beantragt, an denen das Auftreten von relevanten, diffusen Staubemissionen nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann. Des Weiteren soll durch ständige Beprobungen im Ein- und Ausgangsbereich der Kohlenvorbereitung der Feuchtegehalt der Kohle analysiert und die Berieselungsanlage dementsprechend bedarfsabhängig eingesetzt werden.

Durch das Vorhaben werden keine neuen Lärmquellen geschaffen. Die geplanten Kleinentstaubungsanlagen werden künftig als potentielle Lärmquellen entfallen, so dass durch die Änderung keine negativen Auswirkungen auf die Lärmimmissionen zu erwarten sind.

Das Vorhaben ist nicht sicherheitsrelevant im Sinne der Störfallverordnung, da durch die Änderung keine störfallrelevanten Stoffe betroffen sind. Des Weiteren lässt sich festhalten, dass das Vorhaben keine nachteilige Veränderung des angemessenen Sicherheitsabstandes und keine erhebliche Gefahrenerhöhung bewirken kann.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 202

140 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Bezirksregierung
53.01-100-53.0040/17/3.1

Düsseldorf, den 23. Mai 2018

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der DK Recycling und Roheisen GmbH in Duisburg

Antrag der DK Recycling und Roheisen GmbH nach § 16 BImSchG auf wesentliche Änderung der Sinteranlage durch die Änderung des Brennstoffeinsatzes im Zündofen

Die DK Recycling und Roheisen GmbH hat mit Datum vom 27.06.2017 einen Antrag nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf wesentliche Änderung der Sinteranlage auf dem Werksgelände Werthäuser Str. 182 in 47053 Duisburg gestellt.

Das Änderungsvorhaben umfasst im Wesentlichen folgende betriebliche und bauliche Änderungen der Sinteranlage:

Betriebliche Änderungen:

- **Der zusätzliche Betrieb des Zündofens der Sinteranlage mit Gichtgas aus dem werkseigenen Gichtgasnetz.**

Bauliche Änderungen:

- **Die Installation einer neuen Gichtgasleitung von der bestehenden Gichtgasleitung zur Sinteranlage.**
- **Die Installation eines Druckerhöhungsgebläses für Gichtgas.**
- **Die Verlegung von Stickstoffleitungen für das Sperrgas.**
- **Die Umrüstung der 4 Hauptbrenner des Zündofens.**

Für ein Vorhaben zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Sintern von Erzen ist nach Anlage 1, Nr. 3.1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Sinteranlage der DK Recycling und Roheisen GmbH wurde bislang noch keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Wird ein Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt

worden ist und für das keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind, wird nach § 9 Abs. 3 UVPG die allgemeine Vorprüfung durchgeführt. Demnach besteht für ein Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei der allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 3 handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Luftreinhaltung:

Der Zündofen der Sinteranlage soll künftig wahlweise mit Erdgas oder mit Gichtgas, das beim Betrieb der werkseigenen Hochofenanlage anfällt, betrieben werden. Der Erdgasbetrieb der Sinteranlage soll nach Durchführung der Änderung nur noch in den Zeiten stattfinden, in denen kein Gichtgas, z. B. bei Stillstand der Hochofenanlage, zur Verfügung steht. Die Antragstellerin rechnet damit, durch diese Maßnahme den Erdgaseinsatz in der Sinteranlage um ca. 90 % verringern zu können.

Durch den geplanten Gichtgaseinsatz ergeben sich keine Änderungen der von der Sinteranlage ausgehenden Emissionen, für die Emissionsbegrenzungen nach der TA Luft festgelegt sind. Lediglich die CO₂-Emissionen der Sinteranlage werden durch den Gichtgaseinsatz künftig steigen. Hierbei handelt es sich aber nicht um CO₂-Emissionen, die als Folge des Änderungsvorhabens zusätzlich durch die DK Recycling und Roheisen GmbH emittiert werden, sondern um eine Verlagerung der Emissionen innerhalb des Gesamtbetriebes. Das in der Sinteranlage eingesetzte Gichtgas wird zukünftig nicht mehr im werkseigenen Kraftwerk zur Stromerzeugung genutzt, sondern es dient als Ersatz für das bislang in der Sinteranlage eingesetzte Erdgas.

Lärmschutz:

Die allein durch die Änderung der Sinteranlage zu erwartenden zusätzlichen Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten des TÜV Hessen, Gutachten Nr. L 8346 vom 30.05.2017, prognostiziert. In der Schallprognose wurde die durch die Änderung zu erwartende Zusatzbelastung zur Tages- und Nachtzeit an zwei Immissionsorten berechnet, mit dem Ergebnis, dass die zu erwartende Zusatzbelastung die maßgeblichen

Immissionsrichtwerte der TA Lärm zur Tages- und Nachtzeit um mindestens 29 dB(A) unterschreitet.

Die Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm gibt vor, dass der durch eine Anlage verursachte Immissionsbeitrag in der Regel als irrelevant zu betrachten ist, wenn die Zusatzbelastung die Immissionswerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Im vorliegenden Fall betrachtet die Schallimmissionsprognose aber ausschließlich die durch die Änderung zu erwartenden Lärmauswirkungen des Vorhabens. Diese sind jedenfalls dann als irrelevant einzustufen, wenn der durch die neu errichteten und betriebenen Aggregate verursachte Zusatzbeitrag die Immissionsrichtwerte der TA Lärm um mindestens 15 dB (A) unterschreitet. In diesem Fall kann man davon ausgehen, dass die durch die Anlagenänderung verursachten Geräusche zu keiner messbaren oder wahrnehmbaren Erhöhung des Immissionsbeitrages der gesamten Anlage führen.

In der Schallimmissionsprognose wird plausibel dargestellt, dass die v. g. Anforderung für den Betrieb der geänderten Sinteranlage zur Tagzeit und zur Nachtzeit sicher eingehalten werden kann.

Anlagensicherheit:

Das Betriebsgelände der DK Recycling und Roheisen GmbH ist aufgrund der dort vorhandenen Mengen gefährlicher Stoffe nach Seveso-III-Richtlinie ein Betriebsbereich i. S. von § 3 Abs. 5 a BImSchG. Der Betriebsbereich fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Die Sinteranlage ist Teil dieses Betriebsbereichs. Durch die beantragte Änderung sind sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen und es handelt sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 3 Abs. 5 b BImSchG. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV NRW) wurde gemäß § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV um eine gutachterliche Stellungnahme zur Anlagensicherheit und zum angemessenen Sicherheitsabstand gebeten. Das LANUV NRW kommt in seinem Sachverständigengutachten Nr. 1518.3.1 vom 29.01.2018 zu der abschließenden Bewertung, dass durch das beantragte Vorhaben nach praktischer Vernunft keine zusätzlichen Gefahren durch Störfälle zu erwarten sind. Eine unzulässige negative Auswirkung auf schutzbedürftige Einrichtungen außerhalb des Betriebsbereiches ist ebenfalls im Rahmen der praktischen Vernunft auszuschließen.

Durch die störfallrelevante Änderung wird weder der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten, oder der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter

untersritten und es wird keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

In den Antragsunterlagen wurde nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Änderungen der Anlage keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind. Der Standort der Anlage und bestehende Nutzungen werden nicht verändert. Am Standort liegen keine besonderen Qualitätskriterien vor. Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum) werden durch das Vorhaben nicht nachteilig beeinflusst. Im Untersuchungsraum vorhandene besonders empfindliche schutzbedürftige oder nach Landesrecht geschützte Gebiete werden durch das Vorhaben nicht belastet. Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile, Boden- und Baudenkmäler sind im Betrachtungsgebiet nicht anzutreffen.

Insgesamt hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Jörg Brandt

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf